



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Richtlinie für die Gemeinden zur Festsetzung der Abwassergebühren



INHALTSVERZEICHNIS

1. ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERSICHT	3
2. WOZU BRAUCHT ES DIESE RICHTLINIE?.....	4
2.1. WOVON HANDELT SIE?	4
2.2. WELCHEN NUTZEN SOLL SIE BRINGEN?.....	4
2.3. WELCHE ZIELE VERFOLGT SIE?.....	4
3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN.....	6
3.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES BUNDES	6
3.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES KANTONS	6
3.3. RECHTSGÜLTIGKEIT UND VERBINDLICHKEIT	7
4. ZU BEFOLGENDES VERFAHREN	8
4.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF	8
4.2. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN VERFAHRENSSTAPPEN.....	9
GLOSSAR.....	21
GRUNDLAGENDOKUMENTE	23
ANHANG 1 – CHECKLISTE DES VERFAHRENS	25
ANHANG 2 – KALKULATIONSBLATT ZUR GEBÜHRENFESTSETZUNG	26
ANHANG 3 – GROBEINSCHÄTZUNG DER JÄHRLICHEN KOSTEN.....	28
ANHANG 4 – SELBSTDEKLARATION DER GEMEINDE FÜR DIE PÜ	31

Impressum

Herausgeber:

Staatsrat, auf Vorschlag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU) und des Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS), Beschluss vom 24. November 2021.

Zustimmung:

Die eidgenössische Preisüberwachung (PÜ) hat dem Verfahren und den Grundsätzen der vorliegenden Richtlinie am 8. Mai 2019 zugestimmt.

Arbeitsgruppe:

DSIS, Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten (DIKA-SGF) – Av. de la Gare 39, 1950 Sitten:

- Francis Gasser, Sektionschef 027 606 24 31 francis.gasser@admin.vs.ch
- Pascal Bagnoud, wirtschaftlicher Mitarbeiter 027 606 24 33 pascal.bagnoud@admin.vs.ch

DMRU, Dienststelle für Umwelt (DUW) – Gebäude Gaïa, Av. de la Gare 25, 1950 Sitten:

- Marc Bernard, Sektionschef 027 606 31 70 marc.bernard@admin.vs.ch
- Pierre Mange, Abwasserentsorgungingenieur 027 606 31 74 pierre.mange@admin.vs.ch

INTEGRALIA AG, Olivier Chaix 022 784 00 44 – 031 371 01 44 - 079 370 45 49

olivier.chaix@integralia.ch

Redaktion:

Olivier Chaix, INTEGRALIA AG, Tschärnerstrasse 11, 3007 Bern

Titelbild:

Julien Loutz, La Maison de Jul, Route du Canal 31, 1907 Saxon - lamaisondejul.tumblr.com

Dokument 3 24 01 R06o_directive financement assainissement_2021_11_24_DE

1. ZUSAMMENFASSUNG UND ÜBERSICHT

Die Richtlinie hilft den Gemeinden, die Abwassergebühren gemäss dem Gesetz und der Praxis der Preisüberwachung (PÜ) festzusetzen. In Kap. 2 und 3 wird gezeigt, warum die Richtlinie notwendig ist und auf welche Rechtsgrundlagen sie sich stützt. In Kap. 4 wird das zu befolgende Verfahren beschrieben, dessen Berechnungsgrundsätze in untenstehender **Abb. 1** dargelegt werden.

Die **Buchhaltung** des Gemeindedienstes (**linke Spalte**) gibt die **buchhalterischen Kosten** wieder. Diese liegen oft weit unter den wirklichen wirtschaftlichen Kosten, vor allem weil nur die Nettoinvestitionen ohne Subventionen abgeschrieben worden sind. Auf dieser Grundlage festgesetzte Gebühren können die Werterhaltung und damit die Funktionstüchtigkeit der Anlagen auf Dauer nicht gewährleisten.

Die **wirklichen Kosten** (**mittlere Spalte**) korrigieren das, da bei ihnen die Abschreibungen auf den heutigen Anlagen anhand ihres Wiederbeschaffungswerts – oder der historischen Anschaffungswerte – und ihrer technischen Lebensdauer berechnet werden. Damit wird die Vergangenheit bereinigt.

Im Hinblick auf die Zukunft sind auch die geplanten Anlagensanierungen und -ausbauten in einem Investitionsplan für 0 – 5 und für 6 –10 Jahre gebührend zu berücksichtigen (**rechte Spalte**).

Die Gebühren müssen also so festgesetzt werden, dass sie die Kosten der **rechten Spalte** decken. Diese Richtlinie zeigt, wie dies zu bewerkstelligen ist. Die geschilderte Berechnungsweise wurde von der PÜ gutgeheissen.

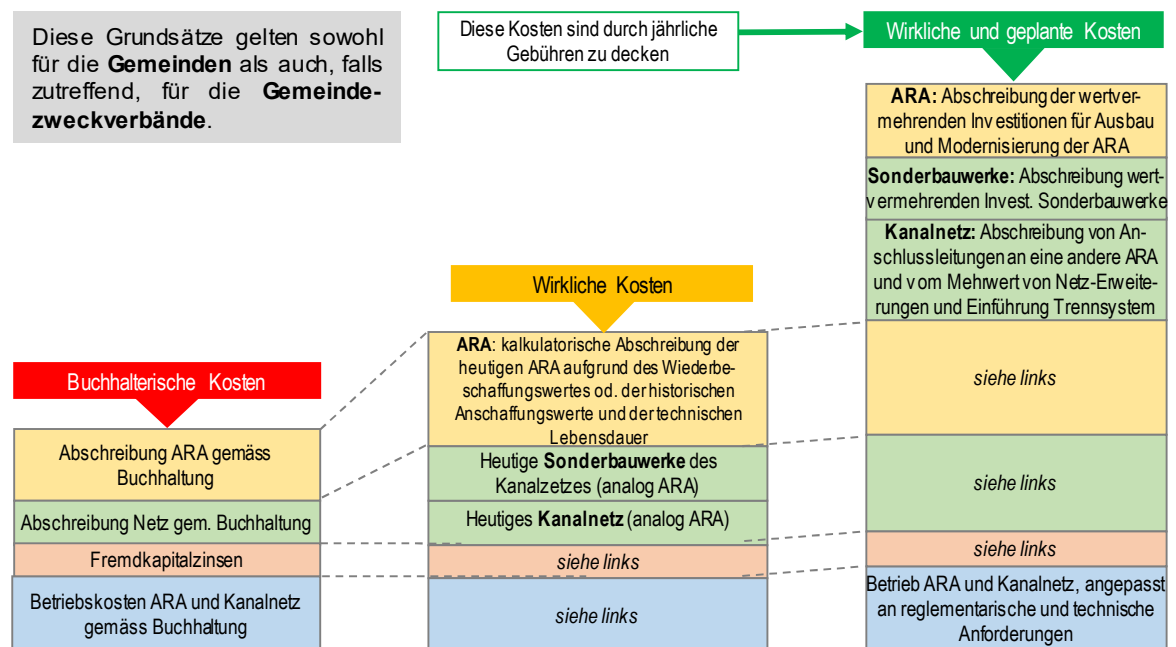


Abbildung 1: Vereinfachte Darstellung der durch den jährlichen Gebührenertrag zu deckenden Kosten (für eine detaillierte Darstellung s. Abb. 3)

Vervollständigt wird die Richtlinie durch eine Checkliste für das Verfahren (**ANHANG 1**), ein Kalkulationsblatt (**ANHANG 2**), eine Arbeitshilfe für die Grobeinschätzung der jährlichen Kosten (**ANHANG 3**) und einer der PÜ zur Anhörung vorzulegenden Selbstdeklaration (**ANHANG 4**).

2. WOZU BRAUCHT ES DIESE RICHTLINIE?

2.1. WOVON HANDELT SIE?

Diese Richtlinie behandelt die Finanzierung der Abwasserentsorgung der Walliser Gemeinden und Zweckverbände aus technischer und buchhalterischer Sicht. Die dabei verwendeten Schlüsselbegriffe werden in einem Glossar am Ende des Dokuments (vor dem Anhang) erläutert.

2.2. WELCHEN NUTZEN SOLL SIE BRINGEN?

Diese Richtlinie soll es den Gemeinden ermöglichen, **die Höhe ihrer Abwassergebühren (nachstehend: Gebühren) so festzusetzen**, dass die Deckung der Gesamtkosten und die Funktionstüchtigkeit ihrer Abwasseranlagen auch auf lange Sicht gewährleistet sind.

Dazu wendet die Richtlinie eine Methode an, mit der sichergestellt werden kann, dass:

1. die Höhe der jährlichen Benützungsgebühren (Grund- und Mengengebühren¹) auch tatsächlich den wirklichen und geplanten Kosten des Gemeindedienstes entspricht, unter Berücksichtigung eines **Investitionsplans** für 0 – 5 und für 6 – 10 Jahre und unter Wahrung des Verursacher- und des Kostendeckungsprinzips;
2. der Gebührenertrag die Bildung eines **Erneuerungsfonds** (Spezialfinanzierungskontos) ermöglicht, **der den Bedarf des Gemeindedienstes deckt**. Der Erneuerungsfonds ist, nach Bundes- wie nach Kantonsrecht, ein gesetzliches Erfordernis (vgl. dazu Kap. 3).

Die von dieser Richtlinie vorgegebene Methode zur Berechnung der Kosten ist von der PÜ gutgeheissen worden und sollte im Prinzip nicht zu als missbräuchlich erachteten Gebühren führen. (Vorbehalten bleiben allerdings Fälle, wo die PÜ ergänzende Auskünfte und/oder eine vertiefte Prüfung für erforderlich hält, da die Richtlinie nicht alle Punkte abdeckt, welche die PÜ im Rahmen einer Tarifbeurteilung untersucht.)

2.3. WELCHE ZIELE VERFOLGT SIE?

EIN DRINGLICH GEWORDENES PROBLEM ENDLICH LÖSEN

Die Investitionen in die Abwasseranlagen wurden grossmehrheitlich, manchmal bis zu 85 %, mit Bundes- und Kantonssubventionen finanziert. Abgeschrieben wurden im Allgemeinen aber nur die (nicht subventionierten) Nettoinvestitionen. Der Erneuerungsfonds, wenn überhaupt vorhanden, entspricht nur selten dem künftigen Bedarf des Gemeindedienstes und vermag nicht immer die Kostendeckung für die Erneuerung der Anlagen zu gewährleisten, zumal die Subventionen künftig wegfallen und der finanzielle Bedarf ansteigen wird.

¹ Mengengebühren: auch variabler Gebührenanteil genannt.

DIE VERSCHMUTZUNG BEKÄMPFEN

Eine chronische Unterfinanzierung infolge zu tief angesetzter Gebühren führt zu einem zunehmend schadhafte Entwässerungssystem, was wiederum eine Verschlechterung der Gewässer- und Grundwasserqualität mit sich bringt und die Risiken von Sach- und Gesundheitsschäden erhöht.

DIE GEBÜHRENERHÖHUNGEN GLÄTTEN

Durch die Verwendung eines Erneuerungsfonds (Spezialfinanzierungskontos) können die Gebühren auf lange Sicht angepasst werden, ohne dass es zu plötzlichen und massiven Gebührenerhöhungen kommen muss, wenn eine grosse Investition fällig wird.

Ohne Spezialfinanzierung hätten vor allem kleinere Gemeinden, wenn sie ihre Anlagen erneuern müssen, eine plötzliche und starke Gebührenerhöhung hinzunehmen. Eine solche Situation gilt es zu vermeiden.

DIE EINHALTUNG DER GESETZESBESTIMMUNGEN ERLEICHTERN

Die Bildung eines Erneuerungsfonds für die Werterhaltung, unter Verwendung einer Spezialfinanzierung, ist ein gesetzliches Erfordernis, sowohl nach Bundes- als auch nach Kantonsrecht (vgl. dazu Kapitel 3).

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

3.1. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES BUNDES

Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, 814.20) bestimmt betreffend die Abwasserabgaben in Artikel 60a:

¹ Die Kantone sorgen dafür, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

[...]

³ Die Inhaber der Abwasseranlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG, 942.20) bestimmt in Artikel 14:

¹ Ist die Legislative oder die Exekutive [...] einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung [...], so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken.

² Die Behörde führt die Stellungnahme in ihrer Entscheidung an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies.

³ Bei der Prüfung der Frage, ob ein Preissmissbrauch vorliegt, berücksichtigt der Preisüberwacher allfällige übergeordnete öffentliche Interessen.

3.2. GESETZLICHE GRUNDLAGEN DES KANTONS

Das kantonale Gewässerschutzgesetz (kGSchG, 2013) und das Gemeindegesetz (GemG, 2004) bestimmen:

kGSchG (814.3) Art. 17 Abs. 1:

Die Gemeinden sichern die Selbstfinanzierung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz öffentlicher Anlagen für die Entwässerung und die Abwasserreinigung durch Erhebung von Kausalabgaben, die sie in einem Reglement festlegen. Die Höhe der Abgabe hat auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung zu erfolgen, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen berücksichtigt. Die Gemeinden richten zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein.

GemG (175.1) Art. 105 Abs. 1:

Die Gebühren, welche die öffentlichrechtlichen Körperschaften für Dienstleistungen auf Grund der Sondergesetzgebung erheben, tragen der Abschreibung, den Investitionen, den Unterhalts- und Betriebskosten sowie der Schaffung eines Erneuerungsfonds Rechnung.

Hierzu wäre ausserdem die Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (VFFHGem – 611.102) zu erwähnen.

ANMERKUNG betreffend die Gemeinde-Zweckverbände:

Gestützt auf den folgenden Artikel, sind die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie, die auf Gemeinde-Zweckverbände zutreffen, auch sinngemäss auf diese anwendbar:

GemG (175.1) Art. 116 Abs. 4:

Die Bestimmungen des 3. Titels [Finanzen und Rechnungswesen] finden sinngemäss für die Gemeindeverbände Anwendung.

Dies gilt auch für Gemeindeverbände, die vor 2004 noch nach Art. 100 des früheren Gesetzes über die Gemeindeordnung gebildet worden sind. Art. 157 Abs. 2 GemG regelt den Übergang von der alten zur neuen Bestimmung.

3.3. RECHTSGÜLTIGKEIT UND VERBINDLICHKEIT

Die vorliegende Richtlinie wurde vom Staatsrat, auf Antrag des Departements für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt (DMRU), und vom Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport (DSIS) erlassen.

Sie ist, gemäss der einschlägig geltenden Walliser Gesetzgebung, **verbindlich**: nach Art. 4 Abs. 2 der Verordnung betreffend die Führung des Finanzhaushaltes (VFFHGem, 611.102) in finanzieller, und nach Art. 2 Abs. 1 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (kGSchG, 814.3) in gewässerschützerischer Hinsicht.

Bei einer Nichtbefolgung der Richtlinie können die Strafbestimmungen nach Art. 71 ff. GSchG und die Aufsichtsbestimmungen nach Art. 144 ff. GemG zur Anwendung kommen.

4. ZU BEFOLGENDES VERFAHREN

4.1. ÜBERSICHT ÜBER DEN VERFAHRENSABLAUF

Das Verfahren besteht aus den Etappen 1) bis 9), wie in folgender **Abb. 2** dargestellt:

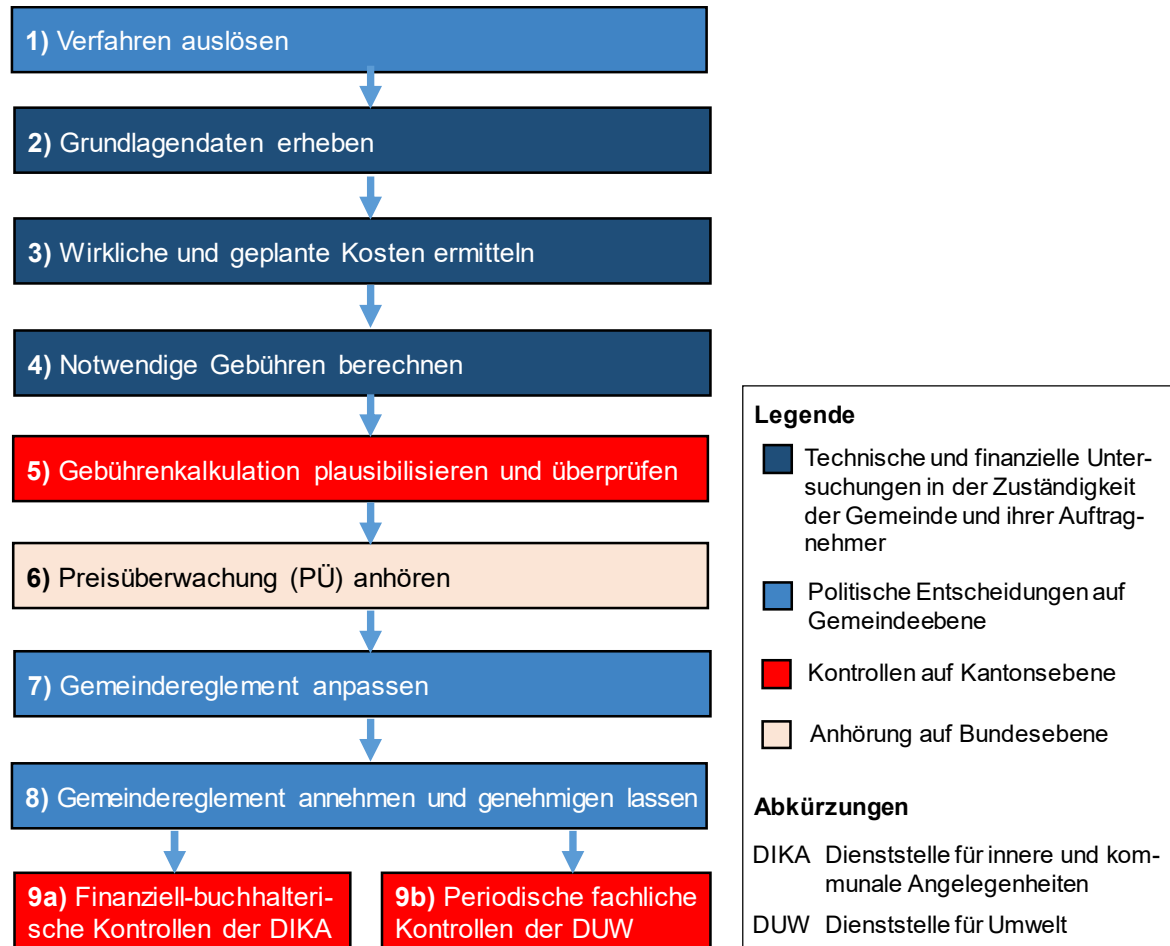


Abbildung 2: Abwicklung des Verfahrens zur Kalkulation, Kontrolle und Validierung der Abwassergebühren

Die Etappen des Verfahrens werden in Kap. 4.2 beschrieben, in der Reihenfolge und unter den Titeln des obigen Schemas. Der **ANHANG 1** der Richtlinie enthält eine Checkliste für das Verfahren.

Die Etappen 1 bis 5 sollten im Rahmen einer Vorprüfung des Abwasserreglements erfolgen, damit die DIKA die Vormeinungen der übrigen angehörten Dienststellen einholen kann, bevor das Reglement der Urversammlung / dem Generalrat vorgelegt wird.

Das Verfahren gilt für alle Gemeinden, wobei der Detaillierungsgrad an den Einzelfall anzupassen ist. Insbesondere wenn eine Gemeinde über keinen technischen Dienst, keine Planung für ihre ARA, keinen GEP-Massnahmenplan mit Kostenangaben oder keine Investitionsplanung verfügt, kann sie einen Ingenieur damit beauftragen, ihr die fehlenden Informationen zu beschaffen. Auf Anfrage leisten die DUW und DIKA-SGF der Gemeinde Unterstützung und Beratung.

4.2. BESCHREIBUNG DER EINZELNEN VERFAHRENETAPPEN

1) Verfahren auslösen

Das Verfahren dieser Richtlinie muss angewendet werden, sobald eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

1. wenn eine Gesetzesänderung eintritt (die bisher letzte war die Einführung des KGSchG 2013) oder, wenn eine Gesetzesänderung ausbleibt, in Abständen von 10 Jahren ²;
2. wenn eine Gemeinde vor hat, ihr Abwasserreglement anzupassen;
3. wenn eine Gemeinde ihre Gebühren anpassen muss;
4. wenn eine Gemeinde grosse Investitionen für die kommunalen Abwasseranlagen plant;
5. wenn eine Gemeinde zur Finanzierung grosser Investitionen für die interkommunalen Abwasseranlagen herangezogen wird;
6. auf Aufforderung der DUW, wenn die Umweltlage der Gemeinde in Bezug auf die Entwässerung es erfordert;
7. auf Aufforderung der DIKA, wenn die Finanzlage der Gemeinde in Bezug auf die Vorschüsse für die Spezialfinanzierung es erfordert.

Bei einem Teil dieser Voraussetzungen sind nicht alle Verfahrensetappen notwendig.

² 10 Jahre entsprechen dem Planungshorizont der Investitionen für den Ausbau und die Sanierung der Abwasseranlagen, welcher bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt wird (s. weiter unten).

2) Grundlagendaten erheben

Sobald eine der Voraussetzungen erfüllt und die Richtlinie daher anzuwenden ist, erhebt die Gemeinde die erforderlichen Grundlagendaten für die Erstellung einer langfristigen Finanzplanung für die Abwasseranlagen, oder lässt diese von erfahrenen Fachleuten erheben.

Diese Daten fließen direkt oder indirekt in das Excel-Blatt in **ANHANG 2** ein, das somit gleichermassen als Leitfaden zur Datenerhebung herangezogen werden kann. Es geht darum, die folgenden Informationen zu gewinnen, sowohl auf Ebene der Gemeinde als gegebenenfalls auch auf Ebene des Gemeinde-Zweckverbands:

1. DIE BETRIEBS- UND FINANZKOSTEN der Abwasseranlagen, welche die Gemeinde in den **3 Vorjahren durchschnittlich** zu tragen hatte (= Betriebsaufwand des Gemeindedienstes in den 3 Vorjahren, inkl. interne Verrechnungen, s. HRM-Funktionen 710 und 711). Diese Daten fließen in die **rote Tabelle** in **ANHANG 2** ein und müssen folgendes umfassen:

- 1.1. DIE BETRIEBSKOSTEN DES KANALNETZES**, z. B. für Kanalreinigung, Kanalfertigkeiten, kleineren laufenden Unterhalt³, Kontrolle der Grundstücksanschlüsse, Funktionskontrolle und laufenden Unterhalt der Sonderbauwerke, periodische Überwachung der Einleitungen in den Vorfluter, etc. (abzüglich allfälliger Betriebserträge, z. B. Beteiligungen anderer Gemeinden, Stromerzeugung etc.), sowie gegebenenfalls den Beitragsanteil der Gemeinde an den Betrieb des interkommunalen Kanalnetzes;
- 1.2. DIE BETRIEBSKOSTEN DER ARA** (bzw. den Beitragsanteil der Gemeinde an der ARA des Gemeinde-Zweckverbands), z. B. für die Abwasserbehandlung, die Schlammbehandlung, die Abfallentsorgung und -behandlung, gegebenenfalls die Abwasserabgabe zur Finanzierung der Massnahmen zur Elimination der Spurenstoffe (abzüglich der Betriebserträge, z. B. aus dem Verkauf von Strom, Wärme oder Gas);
- 1.3. DIE ADMINISTRATIONSKOSTEN**, z. B. für Personal, Dienstleistungen Dritter (Informatik, Buchhaltung etc.), insbesondere für die Fakturierung und das Inkasso der Gebühren, sowie für Bewilligungsverfahren im Bereich Gewässerschutz (abzüglich allfälliger Erträge);
- 1.4. DIE FINANZKOSTEN**: Schuldzinsen sowie die Amortisierung der für die Spezialfinanzierung geleisteten Vorschüsse und der Investitionsfinanzierung (abzüglich allfälliger Erträge, z. B. die Zinsen von Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen gem. Art. 56 VFFHGem);
- 1.5. DIE BUCHHALTERISCHEN ABSCHREIBUNGEN** auf der ARA und dem Kanalnetz.

Diese Etappe dient dazu, sicherzustellen, dass die Rechnung die Lage des Gemeindedienstes in technischer Hinsicht realitätsgetreu wiedergibt. Im Bedarfsfall ist die Rechnung in den Folgejahren anzupassen.

Ausserdem sind aufgrund der Buchhaltung und der Entwicklung der Gemeinde zu ermitteln:

- 1.6. DIE KOMMUNALEN ERTRÄGE AUS DEN ANSCHLUSSGEBÜHREN** und deren voraussichtliche Entwicklung für die nächsten 10 Jahre (s. S. 16).

³ Umfassende Kanalisationsinstandsetzungen sind in der Investitionsrechnung zu verbuchen (s. 2.2 unten).

2. DIE HISTORISCHEN ANSCHAFFUNGSWERTE ODER DIE WIEDERBESCHAFFUNGS-

WERTE der heutigen Abwasseranlagen, ob kommunal oder gegebenenfalls interkommunal, anhand derer sich die Kosten unter Berücksichtigung der Werterhaltung der Anlagen einschätzen lassen. Diese Daten fließen in die **orange Tabelle** in **ANHANG 2** ein:

2.1. ABWASSERREINIGUNGSANLAGE (ARA):

Der Wert der ARA-Einrichtungen ist folgendermassen einzuschätzen:

- gemäss den historischen Anschaffungswerten (= Summe der Bruttoinvestitionen bis zum heutigen Tag, ohne Abzug der Subventionen und nicht teuerungsangepasst), oder
- gemäss dem Wiederbeschaffungswert oder theoretischen Neuwert, durch einen Ingenieur oder, falls das nicht möglich ist, gemäss einer Grobeinschätzung des Wiederbeschaffungswerts anhand von Indikatoren (s. ANHANG 3);

Bei einer interkommunalen ARA: gemäss dem Anteil der Gemeinde am Wert dieser ARA (anzufordern vom Zweckverband oder vom Ingenieur);

2.2. SONDERBAUWERKE IM KANALNETZ: Pumpwerke, Regenbecken, zentrale Strassenabwasserbehandlungsanlagen etc., deren Wert gleich wie für die ARA einzuschätzen ist, sowie:

2.3. KANALISATION (Schmutzabwasser-, Mischwasser- und Regenabwasserkanäle):

- gemäss Kalkulation des Wiederbeschaffungswertes nach kommunalem GEP und
- gemäss GEP des Zweckverbands (Beitragsanteil der Gemeinde an die Kanalisationsleitungen des Zweckverbands), sofern zutreffend,
- oder gemäss einer Kalkulation, die sich auf die in der Vergangenheit getätigten Investitionen in das Kanalnetz und dessen Sonderbauwerke stützt (deren Anschaffungswerten jedoch nur selten noch vorhanden sind).

3. GEPLANTE INVESTITIONEN für Ausbau und Modernisierung der Abwasseranlagen, ob kommunale oder gegebenenfalls interkommunale, die zu einer Vermehrung des Anlagenwerts führen. Diese Daten fließen in die **grüne Tabelle** in **ANHANG 2** ein:

3.1. ABWASSERREINIGUNGSANLAGE (ARA):

- Investitionsplanung auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre, gestützt auf die Langzeitplanung der kommunalen ARA (langfristiges Erneuerungskonzept oder vergleichbares Konzept, vom ARA-Ingenieur zu verlangen), und/oder:
- Anteil der Gemeinde an den Investitionen gemäss Planung für die interkommunale ARA (vom Gemeinde-Zweckverband oder dessen Ingenieur zu beziehen);

3.2. SONDERBAUWERKE IM KANALNETZ, neue oder modernisierungsbedürftige, sowie

3.3. KANALISATION (Anschluss an eine andere ARA, Netzerweiterungen für neue Quartiere, Mehrwert des Trennsystems gegenüber dem Mischsystem):

- gemäss Planung auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre (die sich aus dem Langzeit-Massnahmenplan des kommunalen GEP ergeben kann) und, gegebenenfalls,
- gemäss Planung auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre für das interkommunale Kanalnetz (Beitragsanteil der Gemeinde an den interkommunalen Kanälen).

Achtung: In Zukunft nicht mehr gebrauchte Anlagen dürfen nicht länger berücksichtigt werden. Ist z. B. bis in fünf Jahren der Bau einer neuen ARA geplant, so dürfen die mit dem Wert der alten ARA und der allfälligen nicht länger gebrauchten Kanäle verbundenen Kosten nicht mehr berücksichtigt werden.

3) Wirkliche und geplante Kosten ermitteln

Die wirklichen und geplanten Kosten werden nach der 3-Phasen-Methode in **Abb. 3** ermittelt:

Legende:

GEP = Genereller Entwässerungsplan

WBW = Wiederbeschaffungswert

ARA = Abwasserreinigungsanlage

●●● = Hinweise im Excel-Blatt des ANHANGS2 der Richtlinie und für die Erläuterungen im Text

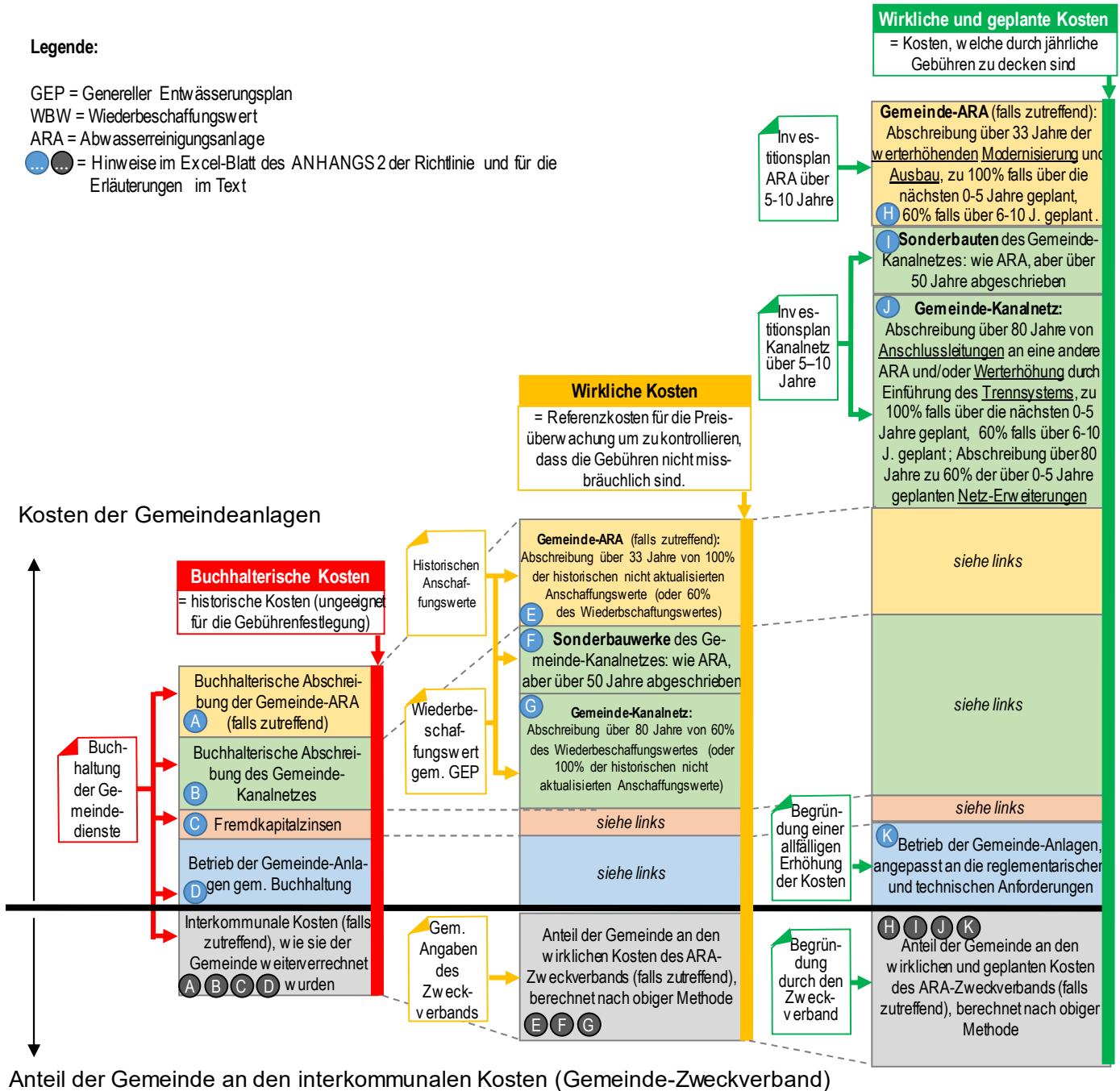


Abbildung 3: Detaillierte Darstellung der Berechnung des durch die jährlichen Gebühren zu deckenden Aufwands in 3 Phasen: buchhalterische Kosten – wirkliche Kosten – wirkliche und geplante Kosten, mit Angaben zu den massgebenden Informationsquellen

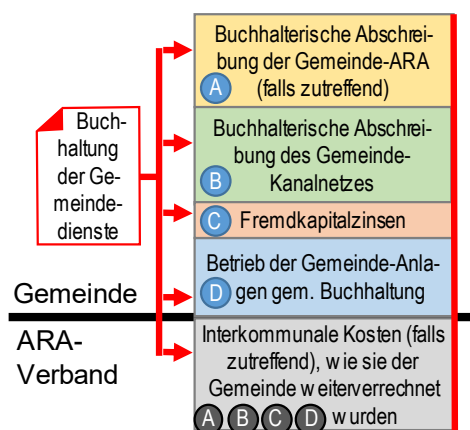
Dies ist die vom Kanton und der Preisüberwachung (PÜ) empfohlene Methode, deren Ablauf im Folgenden beschrieben wird. Die Buchstaben **A B** etc. sind Hinweise in den Erläuterungen und auf dem Kalkulationsblatt in ANHANG 2: **A** (blau) bezieht sich auf kommunale Anlagen, **A** (schwarz) auf Beitragsanteile der Gemeinde am Gemeinde-Zweckverband (wenn gegeben).

Anmerkung 1: Anhang 2 ist so konzipiert, dass damit die Rechnungsdaten der meisten Gemeinden standardmässig bearbeitet werden können. In Einzelfällen wird man die Daten der Gemeindebuchhaltung aber interpretieren müssen, damit man Anhang 2 korrekt ausfüllen kann.

Anmerkung 2: Es gibt noch eine andere Kalkulationsmethode, basierend auf einer detaillierten Langzeit-Kostenplanung, die von den Verbänden «Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)» und «Kommunale Infrastruktur (SVKI)» entwickelt worden ist⁴. Diese darf auch verwendet werden, ist allerdings komplexer und setzt den Einsatz von Spezialisten voraus. Sie dürfte daher grösseren Gemeinden vorbehalten sein.

Im Folgenden werden die drei Phasen der Methode dieser Richtlinie beschrieben:

Phase 1: Berechnung der Kosten gemäss Buchhaltung



ÜBERBLICK

Die buchhalterischen Kosten entstammen der Buchhaltung der Gemeinde (s. S. 10). Diese entsprechen dem Netto-Aufwand des Aufgabenbereichs Abwasserbeseitigung nach HRM1 (Funktion 71). Vom Betriebsaufwand abzuziehen sind die Erträge, ohne die Gebühreneinnahmen.

Die rote Tabelle in ANHANG 2 (Excel-Blatt) gibt die im Einzelnen benötigten Daten an. Diese können in die Tabelle eingetragen werden, worauf dann die Ergebnisse automatisch berechnet werden.

ERLÄUTERUNGEN:

A + **B** entsprechen der Kontoart 33 *Abschreibungen*⁵ in der Gemeinde-Buchhaltung.

C = Kontoart 32 *Passivzinsen*⁵.

D = Gesamtaufwand nach Kontoarten – (Arten 32, 33, 35 und 38) – (Gesamtertrag nach Kontoarten – 434 *Gebühren od. Beiträge* – 48)

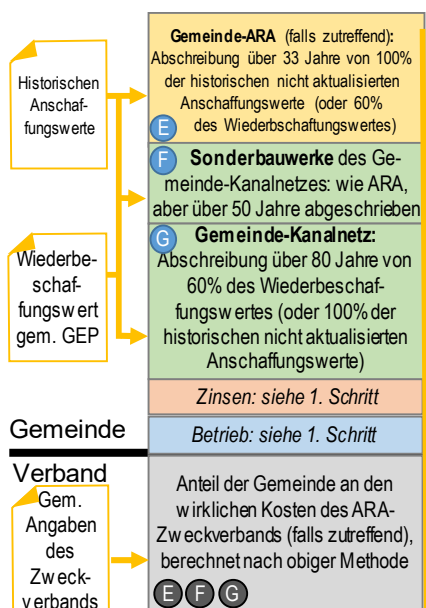
Die Summe von **A** **B** **C** **D** entspricht der Kontoart 35 *Entschädigungen an Gemeinwesen*, sofern die Gemeinde Mitglied eines Zweckverbands ist.

Für die weitere Berechnung werden nur noch die **Fremdkapitalzinsen** **C** (+**C** wenn gegeben) und die **Betriebskosten** **D** (+**D** wenn gegeben) verwendet. Die übrigen Daten dienen hauptsächlich der genauen Erfassung und Überprüfung der buchhalterischen Ausgangslage, damit deren weitere Entwicklung im Auge behalten werden kann.

⁴ Planungsmodell «Nachhaltige Finanzierung der Abwasserentsorgung», VSA/KI, 2011, 62 S., mit Excel Planungsinstrument auf CD-Rom

⁵ oder allenfalls auch der Kontoart 39 *Interne Verrechnungen*; zu überprüfen.

Phase 2: Berechnung der wirklichen Kosten



ÜBERBLICK

Um Phase 2 geht es in der **orangenen Tabelle** in **ANHANG 2**.

Um die wirklichen Kosten zu bestimmen, ersetzt man die buchhalterischen Abschreibungen der vorangehenden Phase durch die **kalkulatorischen Abschreibungen für die ARA** und **für das Kanalnetz und dessen Sonderbauwerke**, die auf den historischen Anschaffungswerten oder dem Wiederbeschaffungswert (WBW) (s. 2.2.1) und der Lebensdauer der heutigen Anlagen basieren.

Wenn die Gemeinde Mitglied eines Zweckverbands ist, geht sie für ihren Anteil an den Anlagen des Verbands (ARA und Kanalnetz) sinngemäss vor, entsprechend dem oder den gültigen Verteilschlüsseln.

ERLÄUTERUNGEN:

Den Wiederbeschaffungswert (WBW) der kommunalen Anlagen braucht es, um die kalkulatorischen Abschreibungen **E**, **F**, und **G** zu berechnen: Die aus der Grundlagendatenerhebung (Kap. 2) gewonnenen Informationen werden in die entsprechenden Zellen in **ANHANG 2** eingetragen. Dabei unterscheidet man die Werte, die anhand historischen Anschaffungen errechnet werden, von solchen, die auf Schätzungen nach Indikatoren beruhen.

Genauso müssen für die Berechnung von **E**, **F**, **G** der WBW der interkommunalen Anlagen sowie der oder die Kostenverteilungsschlüssel bekannt sein, damit der von der Gemeinde zu tragende Anteil errechnet werden kann.

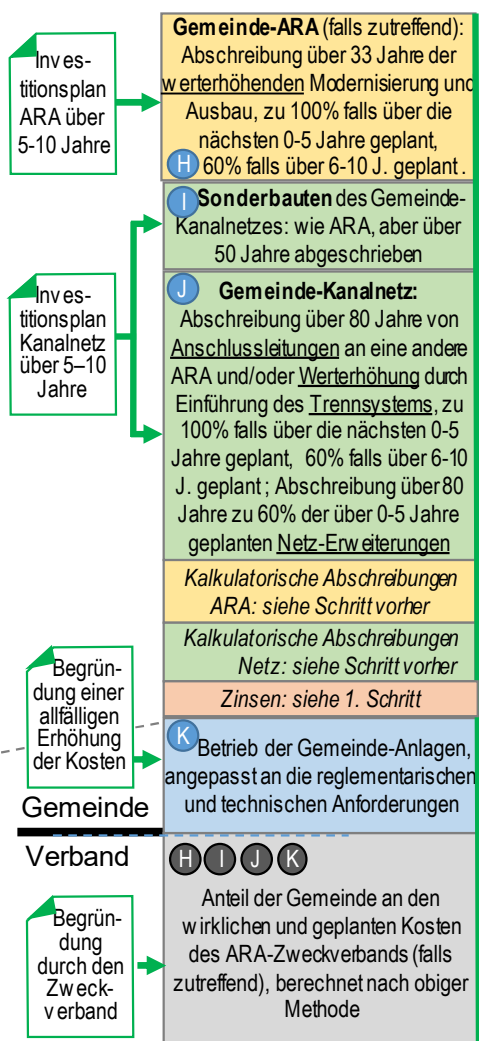
Die Berechnung der Abschreibungen führt man nach den Regeln in folgender **Tabelle 1** aus:

Tabelle 1: Von der Preisüberwachung akzeptierte Regeln für die kalkulatorische Abschreibung der Investitionen

Investition für	Abschreibungsdauer	berechnet aufgrund folgender Werte:	anrechenbar zu:
ARA	33 Jahre	dokumentierte historische Anschaffungswerte (nicht teuerungsangepasst)	100%
		oder Wiederbeschaffungswert	60%
Sonderbauwerke	50 Jahre	<i>siehe oben</i>	
Kanalnetz	80 Jahre	<i>siehe oben</i>	

Die wirklichen Kosten erhält man, wenn man die kalkulatorischen Abschreibungen mit den Zinsen und den Betriebskosten addiert (s. weiter oben). Diese Summe wird vom Kalkulationsblatt in **ANHANG 2** automatisch errechnet.

Phase 3: Berechnung der wirklichen und geplanten Kosten



ÜBERBLICK:

Phase 3 ist der Gegenstand der grünen Tabelle in ANHANG 2.

Zu den wirklichen Kosten (siehe oben) rechnet man die kalkulatorischen Abschreibungen auf den für die nächsten 0 – 5 und 6 – 10 Jahre geplanten Investitionen hinzu, die den Wert der ARA (Modernisierung, Ausbau) und den Wert des Kanalnetzes und der Sonderbauwerke vermehren (neue Anschlusskanalisation an eine ARA, Netzerweiterung, Trennsystem-Mehrwert), abzüglich der absehbaren Anschlussgebühren in diesem Zeitraum.

Die Geplanten Investitionen ergeben sich aus Pkt. 3 der Grundlegendatenerhebung.

Ausserdem passt man soweit nötig den Aufwand für den Betrieb von Netz und ARA an, um den reglementarischen und technischen Anforderungen Rechnung zu tragen und somit die voraussichtliche Entwicklung der Faktoren vorzuzeichnen, die für die Betriebskosten massgebend sind.

Diese so errechneten wirklichen und geplanten Kosten gilt es nun mit den jährlichen Gebühren zu decken.

In Zukunft nicht mehr gebrauchte Anlagen dürfen bei der Bestimmung der mit Gebühren zu deckenden

Kosten nicht mehr berücksichtigt werden (vgl. dazu Anmerkung S. 11 unten).

ERLÄUTERUNGEN:

Die Quantifizierung der kalkulatorischen Abschreibungen H I J (geplante kommunale Anlagen) und H I J (allfälliger Anteil der Gemeinde an vom Zweckverband geplanten Anlagen) führt man nach den Regeln in der folgenden **Tabelle 2** aus, ausgehend von den heutigen Planungen auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre:

Tabelle 2: Von der Preisüberwachung akzeptierte Regeln für die kalkulatorische Abschreibung geplanter Investitionen

Art der wertvermehrenden geplanten Investition für:	Abschreibung über	Zeitspanne, während derer die Investition getätigt wird:	Abschreibung anrechenbar zu:
ARA: Modernisierung und Ausbau	33 Jahre	0 – 5 Jahre 6 – 10 Jahre 11 Jahre und mehr	100% 60% nicht anrechenbar
Sonderbauwerke: Modernisierung, Ausbau, oder neues Sonderbauwerk	50 Jahre	wie ARA	
Anschlussleitung an andere ARA od. Mehrwert Einführung Trennsystem	80 Jahre	wie ARA	
Kanalnetzerweiterungen	80 Jahre	0 – 5 Jahre (z.B. gemäss GEP) 6 Jahre und mehr	60% nicht anrechenbar

Um den künftigen Erträgen aus den einmaligen Anschlussgebühren, welche die notwendigen Abschreibungen vermindern, Rechnung zu tragen, ist deren voraussichtliche Summe von den geplanten Investitionen abzuziehen, und zwar

- bis zum 5. Jahr zu 100 %;
- vom 6. bis zum 10. Jahr zu 60 %.

Die voraussichtlichen Erträge aus den Anschlussgebühren lassen sich schätzen, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Gemeinde (Erschliessung neuer Bauzonen oder Verdichtung der bestehenden) oder anhand der Erträge in den Vorjahren, sofern diese als zeitlich stabil beurteilt werden.

Ausserdem sind die Betriebskosten an die künftigen Anforderungen anzupassen, indem man den **Anstieg** dieser Kosten in **ANHANG 2** angibt, und zwar auf den Zeilen **K** (Betriebskosten der kommunalen Anlagen) und **K** (allfälliger Anteil der Gemeinde an den Betriebskosten interkommunaler Anlagen).

Da die in Phase 1 bestimmten Betriebskosten nicht unbedingt repräsentativ sind, weder für den heutigen Bedarf noch für die künftige Entwicklung, müssen sie auf die Planungsperiode hochgerechnet werden, d.h. an voraussichtliche oder geplante Entwicklungen angepasst werden, namentlich an die Entwicklung:

- der Zahl der an die ARA angeschlossenen Einwohner und, wenn nötig,
- der an die ARA angeschlossenen Einwohnergleichwerte (Tourismus, zunehmende oder abnehmende Belastung durch Industrieabwasser);
- des heutigen Kenntnisstands über den Zustand des Kanalnetzes, der Kontrollen der Grundstücksanschlüsse und der Funktionskontrollen der Sonderbauwerke, gemäss den technischen und reglementarischen Anforderungen;
- der auf die Phosphor-Rückgewinnung zurückzuführenden Kosten, damit deren Finanzierung VVEA-konform umgesetzt werden kann.

Diese hypothetischen Hochrechnungen sind zu dokumentieren, damit sie in Etappe 5 mit der DUW besprochen werden können. Eine Erhöhung der Betriebskosten über die durchschnittliche Teuerung der drei Vorjahre hinaus muss gegenüber der PÜ ausführlich⁶ gerechtfertigt werden.

Zur Überprüfung werden die künftigen Betriebskosten (= Summe der heutigen Kosten **D** **D** der Phase 1 und der künftigen Erhöhung **K** **K**) mit den Indikatoren in **ANHANG 3** verglichen. Bei einer allzu grossen Abweichung ist dies zusammen mit der DUW zu besprechen.

Die wirklichen und geplanten Kosten erhält man, wenn man den wirklichen Kosten die zusätzlichen kalkulatorischen Abschreibungen und Betriebskosten hinzurechnet. Diese Summe wird vom Kalkulationsblatt in **ANHANG 2** automatisch errechnet.

⁶ Zum Beispiel Kostenerhöhungen durch Kanalfernsehen (vom VSA empfohlene Häufigkeit: alle 10 Jahre), Kontrolle der Grundstücksanschlüsse, Zunahme der Lohnsumme etc.)

4) Notwendige Gebühren berechnen

1) JÄHRLICHE GEBÜHREN (GRUND- UND MENGENGEBÜHREN)

Auf der Grundlage der jährlich zu deckenden Kosten (wirkliche und geplante Kosten s. Etappe 3) setzt die Gemeinde die Zusammensetzung der Gebührenarten und deren jeweiligen Anteil fest:

- Grundgebühr(en) zur Deckung der Fixkosten, die den Infrastrukturkosten entsprechen;
- Mengengebühr⁷ zur Deckung der Betriebskosten.

Die gewählte Gebührenstruktur muss den Anforderungen von Art. 17 Abs. 2 und 3 KGSchG sowie den Vorgaben des kantonalen Abwasser-Musterreglements für Gemeinden entsprechen.

Gemäss der VSA/KI-Empfehlung *Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen* von 2018 sollte der Anteil der Grundgebühren am Total der jährlichen Gebühren zwischen 50 und 70 % liegen, und auch in stark touristisch geprägten Gemeinden, sofern begründet, 80 % nicht übersteigen. Zu welcher Aufteilung der jährlichen Gebühren in Grund- und Mengengebühren (pro m³) sich die Gemeinde entschliesst, wird in der **blauen Tabelle** in **ANHANG 2** unter Buchstabe **L** gezeigt.

Der Ertrag der Gebühren für das 1. Gültigkeitsjahr des Reglements muss 100% der wirklichen und geplanten Kosten gemäss Kalkulation decken⁸. Gemeinden, die Abwasserzähler verwenden, dividieren die erforderlichen Gebühreneinnahmen pro m³ durch die gebührenpflichtige m³-Menge **M**, woraus sich der Tarif in CHF/m³ **N** für das 1. Gebührenjahr ergibt.

Bei der Festsetzung der Gebührenbandbreite im Reglement wird für die auf den wirklichen und geplanten Kosten basierende Grundgebühr eine Spanne von +/- 25 % vorzusehen sein. So kann der Gebührenertrag an den Finanzbedarf der kommenden Jahre angepasst werden. Im Falle einer Tarifierung per m³ wird die im Reglement vorzusehende Bandbreite **O** (= Tarif im 1. Jahr +/- 25 %) vom Excel-Blatt in **ANHANG 2** automatisch errechnet.

Bei der Kalkulation der jährlichen Grundgebühren wird darauf zu achten sein, dass die Belastung für die einzelnen, von der PÜ definierten Modellhaushalte⁹ nicht wesentlich vom angestrebten Durchschnittswert abweicht.

Erhebliche Gebührenerhöhungen sind zeitlich zu staffeln, und zwar in Abständen von 1-2 Jahren und maximalen Stufen von:

- bei der 1. Erhöhung: gemäss Kostendeckung nach **oranger Tabelle -25%**;
- bei allfälliger 2. Erhöhung: zur Kostendeckung nach **oranger Tabelle**;
- eine allfällige 3. Erhöhung muss unter zusätzlichen 30 % liegen.

⁷ oder variabler Gebührenanteil

⁸ Unter Vorbehalt einer zeitlichen Staffelung bei erheblichen Gebührenerhöhungen (s. S. 17 unten)

⁹ Vgl. PÜ-Dokument «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser», Kap. 2.3.3 Gebührenmodell, S. 5

2) EINMALIGE ANSCHLUSSGEBÜHR

Betreffend die einmalige Anschlussgebühr gilt es, folgende Empfehlung der PÜ zu befolgen:

Da es sich bei den Anschlussgebühren in der Regel um relativ hohe einmalige Beiträge handelt, ist aus Gründen der rechtlichen Gleichbehandlung bestehender und neuer Anschliessender von starken Änderungen abzusehen. Der Wechsel der Berechnungsbasis bei den Anschlussgebühren ist daher besonders heikel. Wenn sich also ein Wechsel aufdrängt, sollte dieser nicht gleichzeitig mit einer Gebührenanpassung erfolgen, um zu grosse Gebührensprünge zu vermeiden. Generell empfiehlt der Preisüberwacher bei Anpassungen dafür zu sorgen, dass die Gebühren für keine Gebäudeart um mehr als 20 % verändert werden.

Anders sieht es aus bei der reinen Kostenüberwälzung, wie dies bei Erschliessungsbeiträgen der Fall ist. Aus Sicht des Verursacherprinzips steht der Überwälzung der Erschliessungskosten auf die Grundstücksbesitzer nichts im Weg. Im Gegenteil: Es wäre sogar störend, wenn alle Gebührenzahler die Erschliessung neuer Bauzonen vorfinanzieren.

Die Erträge aus den einmaligen Anschlussgebühren werden bei der Berechnung der jährlich erforderlichen Gebühren berücksichtigt (vgl. S. 16).

5) Gebührenkalkulation plausibilisieren und überprüfen

Die in Etappe 4 vorgenommene Kalkulation der benötigten Gebühren ist der DUW, in Begleitung der erforderlichen Belege, zur Plausibilisierung und Überprüfung vorzulegen:

- die für die Kalkulation der neuen Gebühren verwendeten Grundlagen (Begründung für eine allfällige Erhöhung der Betriebskosten, Investitionsplanung auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre, Langzeit-Planung für die Betriebskosten etc.);
- die Kalkulation der zu deckenden jährlichen Kosten (Excel-Blatt in **ANHANG 2**);
- eine Simulation des für das Folgejahr aufgrund der Gebührenänderungsvorlage zu erwartenden Gebührenertrags. Diese Simulation ist auch für den Höchst- und den Mindestbetrag der Gebührenbandbreite auszuführen. Sie soll dazu dienen, den mittels Grund- und Mengengebühr zu erhebenden Betrag eindeutig festzulegen;
- falls nötig: Den Reglementsentwurf und dessen Anhang über die Gebühren in elektronischer Form (Word-Dokument), damit ein Vergleich mit der Mustervorlage des Kantons gemacht werden kann.

Diese Etappe kann eine Anpassung der in den Etappen 2 bis 4 aufgestellten Hypothesen zur Folge haben. Ziel ist es, dass sich die DUW und die Gemeinde auf ein Szenario der Investitionsplanung auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre einigen können, das sowohl aus fachlicher Sicht (DUW) als auch aus Sicht der Gemeinde (Gebührenhöhe) zufriedenstellend ist und den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Sobald die positiven Vormeinungen der DUW (zu den fachlichen Aspekten, zu Gebührenstruktur, -höhe und -bandbreite) und der DIKA (zum Aspekt der Eigenfinanzierung) vorliegen, ist der Gebührenanhang, gegebenenfalls auch der ganze Reglementsentwurf, der PÜ zur Anhörung einzureichen (Etappe 6).

6) Preisüberwachung (PÜ) anhören

Damit eine Preiserhöhung (hier: eine Gebührenerhöhung) beschlossen oder genehmigt werden kann, bedarf es einer vorgängigen Anhörung der PÜ¹⁰.

Der Erhalt einer Empfehlung der PÜ lässt sich beschleunigen, indem man das Verfahren und die Bestimmungen der vorliegenden Richtlinie befolgt. Dazu füllt die Gemeinde die Selbstdeklaration in **ANHANG 4** aus und reicht diese, zusammen mit der vervollständigten Excel-Tabelle in **ANHANG 2** sowie sämtlichen verlangten Belegen, der PÜ ein.

7) Gemeindereglement anpassen

Die Beträge der Gebührenbandbreiten im kommunalen Abwasserreglement werden, auch in Berücksichtigung der Stellungnahme der PÜ, angepasst.

Diese Gebühren garantieren die Erträge, die in der Gebührenberechnung in Etappe 4 (s. oben) festgesetzt worden sind.

Wenn nötig ist das ganze Reglement an das kantonale Abwasser-Musterreglement und an die Vormeinung der DUW (die diese in Etappe 5 abgibt) anzupassen.

8) Gemeindereglement annehmen und genehmigen lassen

Die zuständige Behörde hat die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrem Entscheid aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, ihren abweichenden Entscheid zu begründen (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Die neuen Gebührenbandbreiten, mit dem Beschluss der Exekutive zur Stellungnahme der PÜ, und gegebenenfalls das neue Reglement sind der Urversammlung oder dem Generalrat der Gemeinde zur Annahme zu unterbreiten.

Zur Genehmigung des kommunalen Abwasserreglements ist das optimierte Homologationsverfahren einzuhalten, für welches eine Richtlinie herausgegeben werden wird.

Das Einhalten des obigen Verfahrens ist eine Grundvoraussetzung der vorliegenden Richtlinie.

Die neuen Gebühren treten erst mit der staatsrätlichen Genehmigung des neuen Abwasserreglements in Kraft, wie dies in den Reglements Bestimmungen vorgesehen wird.

¹⁰ Vgl. das PÜ-Dokument «Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG», worin insbesondere die zur Anhörung einzureichenden Unterlagen aufgeführt sind.

9a) Finanzielle und buchhalterische Kontrollen der DIKA

Die DIKA (Sektion Gemeindefinanzen) wird im Rahmen der alljährlichen Überprüfung der Gemeinderechnungen sicherstellen, dass die buchhalterischen Regeln, die sich aus der Umsetzung dieser Richtlinie ergeben, auch eingehalten werden. Dabei wird sie insbesondere kontrollieren, ob:

- das Konto Entwässerung selbstfinanzierend ist;
- das Buchungsschema für Spezialfinanzierungen eingehalten wird;
- die Buchungsgewinne und -verluste bei den Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, bzw. bei den Vorschüssen für Spezialfinanzierungen, korrekt ausgewiesen werden;
- die Vorschüsse für Spezialfinanzierungen spätestens 8 Jahre nach ihrem erstmaligen Eintrag in die Bilanz zurückbezahlt oder abgebaut worden sind.

Sollten diese Kontrollen zu keinen schlüssigen Resultaten führen, wird die DIKA die Gemeinde darüber informieren (mit Kopie an die DUW). Die Durchführung allfälliger fachlicher Kontrollen (Etappe 9b) obliegt der DUW, und nicht der DIKA.

9b) Periodische fachliche Kontrollen der DUW

Die fachlichen Kontrollen, welche die Sektion Gewässerschutz der DUW vornimmt, betreffen insbesondere:

- a) die Aktualisierung der Investitionen, die bei der ARA und beim Netz zu tätigen sind. Ausgelöst werden die Kontrollen, wenn für die ARA ein grosses Projekt geplant, wenn der GEP aktualisiert oder wenn ein Vorschlag zur Revision des Abwasserreglements gemacht wird.
- b) die Aktualisierung der Betriebskosten für die ARA und das Netz. Ausgelöst werden diese Kontrollen je nach Qualität des Entwässerungsnetzes (Fremdwasseranteil, Kontrolldichte bei den Privatanschlüssen etc.), nach Kenntnisstand über den Netzzustand (Anteil des bekannten Netzes, Häufigkeit des Kanalfenstersehens etc.), nach Kenntnisstand über die Häufigkeit und Menge von Einleitungen in Gewässer, nach dem Grad der Einhaltung der Vollzugshilfe «Betrieb und Kontrolle von Abwasserreinigungsanlagen, BAFU 2014» etc.

Bei diesen Kontrollen bespricht die DUW die Zweckmässigkeit der Investitionsplanung auf 0 – 5 und 6 – 10 Jahre mit der Gemeinde. Wenn nötig wird die Planung angepasst, und die Gebühren werden nach dem Verfahren dieser Richtlinie überarbeitet.

Frédéric Favre
Präsident des Staatsrates

Franz Ruppen
Staatsrat

GLOSSAR

ERFORDERLICHE RÜCKSTELLUNGEN – ERNEUERUNGSFONDS

Zur Deckung des «geplanten Investitionsbedarfs für Unterhalt, Sanierung und Ersatz» der Abwasseranlagen verlangt der Bund «erforderliche Rückstellungen» (Art. 60a GSchG) bzw. der Kanton einen «Erneuerungsfonds» (Art. 105 GemG). Nach der Methode dieser Richtlinie werden diese Rückstellungen mittels →*Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen* gebildet.

GESETZE UND VERORDNUNGEN

USG: Bundesgesetz über den Umweltschutz (SR CH 814.01)

GSchG: Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (SR CH 814.20)

PüG: Preisüberwachungsgesetz (SR CH 942.20)

kGSchG: kantonales Gewässerschutzgesetz (SGS/VS 814.3)

GemG: Gemeindegesetz (SGS/VS 175.1)

VFFHGem: Verordnung betr. die Führung des Finanzhaushaltes der Gemeinden (SGS/VS 611.102)

HISTORISCHE ANSCHAFFUNGSWERTE

Die historischen Anschaffungswerte sind die Summe der nicht teuerungsangepassten Brutto-Investitionen (d.h. ohne Abzug der Subventionen), die für den Bau der Anlage in ihrer jetzigen Form getätigt worden sind.

KOMMUNALE ABWASSERABGABEN / -GEBÜHREN

(in dieser Richtlinie und im Musterreglement «Abwassergebühren», im Gesetz «Abgaben» genannt)

Abgaben zur Deckung der Kosten öffentlicher Entwässerungs- und Wasserbehandlungsanlagen gemäss Art. 17 kGSchG. Diese Gebühren müssen insbesondere der VSA/KI-Empfehlung *Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen* (2018) entsprechen.

VERURSACHERPRINZIP

Nach dem Verursacherprinzip hat, wer Kosten (der Abwasserbehandlung, Werterhaltung etc.) verursacht, diese auch zu tragen (Art. 2 USG).

VORSCHÜSSE / VERPFLICHTUNGEN FÜR SPEZIALFINANZIERUNGEN

Auszug aus dem Handbuch des Rechnungswesens der öffentlichen Haushalte, Band 2.

«Eine „Spezialfinanzierung“ liegt vor, wenn aufgrund gesetzlicher oder rechtlich gleichwertiger Vorschriften bestimmte Erträge ganz oder teilweise für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe eingesetzt werden. Der dabei entstehende Aufwand wird im Rahmen der institutionellen Gliederung durch eine mit dem Titel der Spezialfinanzierung bezeichnete Gruppe von Aufwandkonten erfasst.

Vorschüsse für Spezialfinanzierungen: Sofern die zweckgebundenen Erträge **nicht**

ausreichen, um in der betreffenden Rechnungsperiode den Aufwand der Spezialfinanzierung zu decken, muss der Aufwandüberschuss entweder einem aus früheren Ertragsüberschüssen belastet oder durch einen Vorschuss des Gemeinwesens abgedeckt werden (Kontengruppe 18) oder, falls erforderlich, durch beide Vorgänge gleichzeitig. (Siehe auch die Kontengruppen 28, 38 und 48: Buchungsbeispiel Nr. 5/Teil 7).

Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen: Sofern die zweckgebundenen Erträge den Aufwand der Spezialfinanzierung in der betreffenden Rechnungsperiode **übersteigen**, muss der Ertragsüberschuss entweder einem „Verpflichtungskonto“ (Kontengruppe 28) oder einem Konto „Vorschüsse Spezialfinanzierungen“ gutgeschrieben werden. Falls erforderlich, sollten diese beiden Vorgänge gleichzeitig verwendet werden. Siehe auch die Kontengruppen 18, 38 und 48 (Buchungsbeispiel Nr. 5/Teil 7).»

WERTERHALTUNG

Jährlicher Ausgleich für den technischen Werteverlust der heutigen Abwasseranlagen, mit anderen Worten: Ausgleich für die jährliche Wertminderung. Die Werterhaltung entspricht dem in Art. 60a GSchG geforderten *«geplanten Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz»* der Abwasseranlagen.

Bei fehlender langfristiger Investitionsplanung kann die Werterhaltung (WE) anhand des aktuellen Wiederbeschaffungswerts (WBW) der betreffenden Anlagen, dividiert durch deren technische Lebensdauer (oder theoretische Betriebsdauer), ermittelt werden.

Im Allgemeinen erfolgt diese Berechnung (nach der in ANHANG 2 angewendeten Berechnungsweise) für die drei Anlagenarten folgendermassen:

Kanalisation:

$$WE_{\text{Kanalisation}} = \text{WBW}_{\text{Kanalisation}} / 80 \text{ Jahre} \quad (\text{also alljährlich } 1.25 \% \text{ des WBW})$$

Sonderbauwerke:

$$WE_{\text{Sonderbauwerke}} = \text{WBW}_{\text{Sonderbauwerke}} / 50 \text{ Jahre} \quad (\text{also alljährlich } 2 \% \text{ des WBW})$$

Abwasserreinigungsanlage (ARA):

$$WE_{\text{ARA}} = \text{WBW}_{\text{ARA}} / 33 \text{ Jahre} \quad (\text{also alljährlich } 3 \% \text{ des WBW})$$

Anmerkung: In einem ziemlich grossen Teil der Fälle beschränkt die PÜ die vorwegnehmende Berücksichtigung der Werterhaltung auf 60 %. Vgl. zu diesem Thema die **Tabellen 1 und 2**.

WIEDERBESCHAFFUNGSWERT (WBW)

Der Wiederbeschaffungswert (auch Ersatz- oder Erneuerungswert genannt) entspricht der Investition, die heute getätigt werden müsste, um eine bestehende Anlage in ihrer jetzigen Form zu bauen. Er kann auf der Grundlage der technischen Daten geschätzt oder durch die Summierung der vergangenen teuerungsangepassten Investitionen errechnet werden. Von Interesse ist allein der Wert der Anlagen, die künftig erneuert werden müssen. (Es ist nämlich unnötig, eine Werterhaltung für Anlagen vorzunehmen, wenn deren Ausserbetriebsetzung geplant ist.)

GRUNDLAGENDOKUMENTE

PREISÜBERWACHUNG:

Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser

Das Dokument kann eingesehen werden auf: www.preisueberwacher.admin.ch, Themen > Abwasser > Dienstleistungen

[Direkter Link](#)

Informationen für Gemeinden und Kantone zur Anhörungspflicht gemäss Art. 14 PüG

Das Dokument kann eingesehen werden auf: www.preisueberwacher.admin.ch, Themen > Abwasser > Dienstleistungen

[Direkter Link](#)

DIVERSE EMPFEHLUNGEN UND TECHNISCHE RICHTLINIEN FÜR DIE ENTWÄSSERUNGSFINANZIERUNG

- **Gebührensysteem und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen, Empfehlung, VSA/KI, 2018**
- **Handbuch Infrastrukturmanagement, Empfehlungen für die strategische Planung, Erstellung und Werterhaltung kommunaler Netzinfrastrukturen, OKI 2014**
- **Planungsmodell «Nachhaltige Finanzierung der Abwasserentsorgung», VSA/KI, 2011, 62 S., mit Excel Planungsinstrument auf CD-ROM**
- **Weiterverrechnung der Abwasserabgabe, Empfehlung zur Weiterverrechnung der Abgabe gemäss Art. 60b des Gewässerschutzgesetzes, VSA/KI, 2015**

ANHANG

ANHANG 1 – CHECKLISTE DES VERFAHRENS

1) Verfahren auslösen (>>> ein einziger Auslöser genügt!)	✓ Datum:
Die relevante Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons wurde geändert?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Richtlinie wurde letztmals vor mehr als 10 Jahren angewendet?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Gemeinde hat vor, Ihr Abwasserreglement anzupassen?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Gemeinde muss ihre Abwassergebühren anpassen?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Wichtige Investitionen sind durch die Gemeinde für die Abwasserentsorgung geplant?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Wichtige Investitionen sind durch den ARA-Zweckverband für die Abwasserentsorgung geplant?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die DUW hat die Auslösung des Verfahrens gefordert?	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die DIKA hat die Auslösung des Verfahrens gefordert?	<input type="checkbox"/> 20 ..
2) Grundlegenden erheben	✓ Datum:
Die erforderlichen Grundlegenden wurden durch die Gemeinde erhoben.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Gemeinde hat _____ mit der Erhebung der Daten beauftragt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Der Auftragnehmer muss die Daten bis _____ abliefern . Daten geliefert am:	<input type="checkbox"/> 20 ..
3) Wirkliche und geplante Kosten ermitteln	✓ Datum:
Die Kosten gemäss <u>Buchhaltung</u> sind dokumentiert und kontrolliert (rote Tabelle im ANHANG 2).	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die <u>wirklichen Kosten</u> sind dokumentiert; die <u>Werte</u> sind begründet (orange Tabelle im ANH. 2).	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die orange Tabelle im ANHANG 2 wurde mit den Angaben von ANHANG 3 plausibilisiert.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die <u>künftigen geplanten Investitionen</u> sind eingegeben und begründet (grüne Tabelle im ANH. 2).	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Betriebskosten (heute + Erhöhung gemäss grüner Tabelle) sind mit ANHANG 3 überprüft.	<input type="checkbox"/> 20 ..
4) Notwendige Gebühren berechnen	✓ Datum:
Die künftige geplante jährliche Grundgebühr ist in der blauen Tabelle von ANHANG 2 eingegeben.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Falls Wasserzähler vorhanden, ist der Preis pro m3 in der blauen Tabelle von ANHANG 2 berechnet.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Der Anteil Grundgebühr für jede Konsumenten-Gruppe entspricht den Anforderungen der PÜ.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die allfällige Anpassung der einmaligen Anschlussgebühr ist gut begründet und dokumentiert.	<input type="checkbox"/> 20 ..
5) Gebührenkalkulation plausibilisieren und überprüfen	✓ Datum:
Die neuen Gebühren (ggf. mit Abwasserreglement) werden zur Vorprüfung der DUW zugestellt .	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die DUW hat die Grundlegenden und Resultate des Berechnungsblatts (ANHANG 2) genehmigt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die DUW hat die Begründungen für eine allfällige Erhöhung der Betriebskosten genehmigt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die DIKA hat die aus der finanziellen Langzeitplanung abgeleiteten Eigenfinanzierung überprüft.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Gebührenstruktur und Bemessungskriterien der Gemeinde werden durch die DUW validiert	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Simulation der Gebührenerträge der Gemeinde für das nächste Jahr wird durch die DUW validiert.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Aufteilung zwischen Grund- und Mengengebühr der Gemeinde wird durch die DUW validiert.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die durch die Gemeinde definierte Spanne für die Gebühren wird durch die DUW validiert.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Gegebenenfalls hat die DUW den Entwurf des neuen Abwasserreglementes positiv vorgeprüft.	<input type="checkbox"/> 20 ..
6) Preisüberwachung (PÜ) anhören	✓ Datum:
Die Gemeinde hat das Gebührenreglement mit den erforderlichen Unterlagen der PÜ übermittelt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die PÜ hat ihre Empfehlung abgegeben.	<input type="checkbox"/> 20 ..
7) Gemeindereglement anpassen	✓ Datum:
Die Spanne für die Gebühren sind im Anhang zum Abwasserreglement eingeflossen.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Bei Bedarf wurde der Text des Reglementes gemäss Ergebnis der Vorprüfung der DUW angepasst.	<input type="checkbox"/> 20 ..
8) Gemeindereglement annehmen und genehmigen lassen	✓ Datum:
Die Struktur und die Spanne der Gebühren wurden durch den Gemeinderat (GR) genehmigt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die Empfehlung der PÜ wird im GR-Entscheid aufgeführt. Falls nicht befolgt, wird dies begründet.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die neuen Gebühren, ggf. das neue Abwasserregl., wurden durch Urversamlg./Generalrat verabschiedet.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Das Abwasserregl. mit den notw. Begleitdokumenten wurden der DIKA zur Homologation geschickt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Das Abwasserreglement wird durch den Staatsrat genehmigt.	<input type="checkbox"/> 20 ..
Die neuen Gebühren treten nach der Homologation in Kraft, gemäss Bestimmungen Abwasserreglement.	<input type="checkbox"/> 20 ..

ANHANG 2 – KALKULATIONSBLATT ZUR GEBÜHRENFESTSETZUNG

Erläuterungen siehe **KAPITEL 3**) Wirkliche und geplante Kosten ermitteln, Seite 12.

Bisherige Kosten gem. Buchhaltung Gemeinde / Zweckverband (für Gebührenfestlegung ungeeignet) = Kosten gem. Buchhaltung					
→ Die zu erfassenden Daten sind rot markiert.	Jahr			Durchschnitt 3 Jahre [CHF/Jahr]	Total [CHF/Jahr]
	2015 [CHF/Jahr]	2016 [CHF/Jahr]	2017 [CHF/Jahr]		
Kosten für Gemeindeanlagen:					
Total Aufwand (Funktion 71 Kontoart 3)	0	0	0	0	
<i>abzüglich (-) oder zuzüglich (+) :</i>					
A B – Abschreibungen (331/332)	0	0	0	0	
C – Passivzinsen (32)	0	0	0	0	
– Entschädigungen [...] [an Gemeinwesen] (35)	0	0	0	0	
– Einlagen in Spezialfinanzierungen (38)	0	0	0	0	
– Total Ertrag (Funktion 71 Kontoart 4)	0	0	0	0	
+ Entnahmen aus Spezialfinanzierungen (48)	0	0	0	0	
+ Gebühren oder Beiträge (434)	0	0	0	0	
<i>ergibt:</i>					
D Betriebskosten der Gemeindeanlagen	0	0	0	0	
Gemeindeanteil am Gemeinwesen (Gemeinde-Zweckverband, nachfolgend ZV):					
= Entschädigungen [...] [an Gemeinwesen] (35)	0	0	0	0	
<i>aufgeteilt in:</i>					
A B Gemeindeanteil an Abschreibung Gemeinwesen	0	0	0	0	
C Gemeindeanteil an Passivzinsen Gemeinwesen	0	0	0	0	
D Saldo = Gemeindebeteiligung an Betriebskosten ZV	0	0	0	0	
<i>zur Kontrolle: Differenz zu (35) muss Null sein</i>					
	0	0	0		
Total Passivzinsen der Gemeinde und des Zweckverbands (wird für die Folgeberechnungen verwendet)					0
Total Betriebskosten der Anlagen der Gemeinde und des ZV (wird für die Folgeberechnungen verwendet)					0

Vom Preisüberwacher anerkannte Kosten, welche insgesamt nicht zu übermässigen Gebühren führen = wirkliche Kosten					
→ Die zu erfassenden Daten sind orange markiert	berücksichtigter Wert [CHF]	technische Lebensdauer [Jahre]	anrechenbarer Anteil [%]	Gemeinde-Anteil (Verteilungsschlüssel) [%]	kalkulatorische Abschreibung [CHF/Jahr]
Kalkulatorische Abschreibungen auf historische Anschaffungs- oder auf Wiederbeschaffungswerte					
<i>Berechnung aufgrund der historischen Anschaffungswerte :</i>					
E Gemeinde-ARA	0	33	100%	100.0%	0
F Sonderbauwerke des Gemeinde-Kanalisationsnetzes	0	50	100%	100.0%	0
G Gemeinde-Kanalisationsnetz (exkl. Sonderbauwerke)	0	80	100%	100.0%	0
E ARA des Zweckverbands (ZV)	0	33	100%	0.0%	0
F Sonderbauwerke des ZV-Kanalisationsnetzes	0	50	100%	0.0%	0
G ZV-Kanalisationsnetz (exkl. Sonderbauwerke)	0	80	100%	0.0%	0
<i>Berechnung aufgrund der Wiederbeschaffungswerte:</i>					
E Gemeinde-ARA	0	33	60%	100.0%	0
F Sonderbauwerke des Gemeinde-Kanalisationsnetzes	0	50	60%	100.0%	0
G Gemeinde-Kanalisationsnetz (exkl. Sonderbauwerke)	0	80	60%	100.0%	0
E ARA des Zweckverbands (ZV)	0	33	60%	0.0%	0
F Sonderbauwerke des ZV-Kanalisationsnetzes	0	50	60%	0.0%	0
G ZV-Kanalisationsnetz (exkl. Sonderbauwerke)	0	80	60%	0.0%	0
Gesamte kalkulatorische Abschreibungen der heutigen Anlagen [zu vergleichen mit Titel A) von ANHANG 3]					0
<i>Die nachfolgenden Kosten gemäss Buchhaltung müssen dazugerechnet werden (siehe rote Tabelle oben):</i>					
Total Passivzinsen der Gemeinde und des Zweckverbands					0
Total Betriebskosten der Anlagen der Gemeinde und des Zweckverbands [vergleichen mit Titel B) ANHANG 3]					0
Gesamttotal der wirklichen Kosten heute					CHF/Jahr 0

KALKULATIONSBLATT ZUR GEBÜHRENFESTSETZUNG (Fortsetzung)

Wirkliche und geplante Kosten, welche durch jährliche Gebühren gedeckt werden müssen = Wirkliche und geplante Kosten					
→ Die zu erfassenden Daten sind grün markiert					
Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung der wertvermehrenden geplanten Investitionen:	Wertvermehrende Investition:	technische Lebensdauer	anrechenbarer Anteil	Gemeinde-Anteil (Verteilschlüssel)	kalkulatorische Abschreibung
Über die nächsten 5 Jahre geplante Investitionen:	[CHF]	[Jahre]	[%]	[%]	[CHF/Jahr]
H Ausbau und Modernisierung der Gemeinde-ARA	0	33	100%	100.0%	0
I Modernisiertes od. neues Gemeinde-Sonderbauwerk	0	50	100%	100.0%	0
J Anschlusskanalisation der Gemeinde an andere ARA	0	80	100%	100.0%	0
J Trennsystem-Mehrwert des Gemeinde-Kanalnetzes	0	80	100%	100.0%	0
J Erweiterung des Gemeinde-Kanalisationsnetzes	0	80	60%	100.0%	0
H Ausbau / Modernisierung der ARA des ZV	0	33	100%	0.0%	0
I Modernisierung oder neues Sonderbauwerk des ZV	0	50	100%	0.0%	0
J Anschlusskanalisation des ZV an eine andere ARA	0	80	100%	0.0%	0
J Erweiterung des Zweckverbands-Kanalisationsnetzes	0	80	60%	0.0%	0
I. Jährliche Einnahmen aus Anschlussgebühren, Jahre 1 bis 5:		0	100%	ergibt	0
Über die nächsten 6 bis 10 Jahre geplante Investitionen:					
H Ausbau und Modernisierung der Gemeinde-ARA	0	33	60%	100.0%	0
I Modernisiertes od. neues Gemeinde-Sonderbauwerk	0	50	60%	100.0%	0
J Anschlusskanalisation der Gemeinde an andere ARA	0	80	60%	100.0%	0
J Trennsystem-Mehrwert des Gemeinde-Kanalnetzes	0	80	60%	100.0%	0
J Erweiterung des Gemeinde-Kanalisationsnetzes	0	80	0%	100.0%	0
H Ausbau / Modernisierung der ARA des ZV	0	33	60%	0.0%	0
I Modernisierung oder neues Sonderbauwerk des ZV	0	50	60%	0.0%	0
J Anschlusskanalisation des ZV an eine andere ARA	0	80	60%	0.0%	0
J Erweiterung des Zweckverbands-Kanalisationsnetzes	0	80	0%	0.0%	0
I. Jährliche Einnahmen aus Anschlussgebühren, Jahre 6 bis 10:		0	60%	ergibt	0
Total der kalkulatorischen Abschreibungen auf die anrechenbaren geplanten Investitionen					0
Die nachfolgenden wirklichen Kosten müssen dazugerechnet werden (siehe orange Tabelle oben):					
Gesamttotal der wirklichen Kosten heute					0
Zuzüglich die Anpassung der heutigen Betriebskosten an reglementarische und technische Anforderungen (bitte separat belegen!)					
K Erhöhung der Betriebskosten der Gemeinde:	0	Anteil der			
K Erhöhung der Betriebskosten des Zweckverbands:	0	Gemeinde >	0.0%	Total:	0
Gesamttotal der wirklichen und der geplanten Kosten					CHF/Jahr 0

Berechnung der jährlichen Gebühren					
→ Die zu erfassenden Daten sind blau markiert					
Jährliche zu deckende Kosten = zu generierender Ertrag aus den jährlichen Gebühren (siehe grüne Tabelle oben)					0
L Verteilung zwischen jährlicher Grundgebühr (empfohlen = 50-70%) und Mengengebühr (empf. = 30-50%)	Grundgebühr	0%	erforderliche jährl. Einnahmen:		0
	Mengengeb.	100%	erforderliche jährl. Einnahmen:		0
Mengengebühr: Berechnung des m3-Preises (falls Zähler vorhanden) anhand des Wasserkonsums der letzten 3 Jahre:					
M durchschnittlicher gebührenpflichtiger Wasserkonsum	m3:	1	resultierender m3-Preis		0.00
N Zu verrechnender m3-Preis für 1. Gültigkeitsjahr des Reglementes:		0.00	CHF/m3		
O Im Reglement aufzunehmende m3-Preis-Bandbreite	Mini (75%)	0.00	CHF/m3	Maxi (125%)	0.00

ANHANG 3 – GROBEINSCHÄTZUNG DER JÄHRLICHEN KOSTEN

A) WERTERHALTUNG – KAPITALKOSTEN

Kanalnetz

Die Gesamtlänge des Entwässerungsnetzes (für verschmutztes und unverschmutztes Abwasser) ist im GEP enthalten. Sie ist dem technischen Gemeindedienst bekannt.

Bei fehlenden Angaben kann sie mit Hilfe nebenstehender Grafik¹¹ anhand der Zahl der an die ARA angeschlossenen Einwohner grob geschätzt werden.

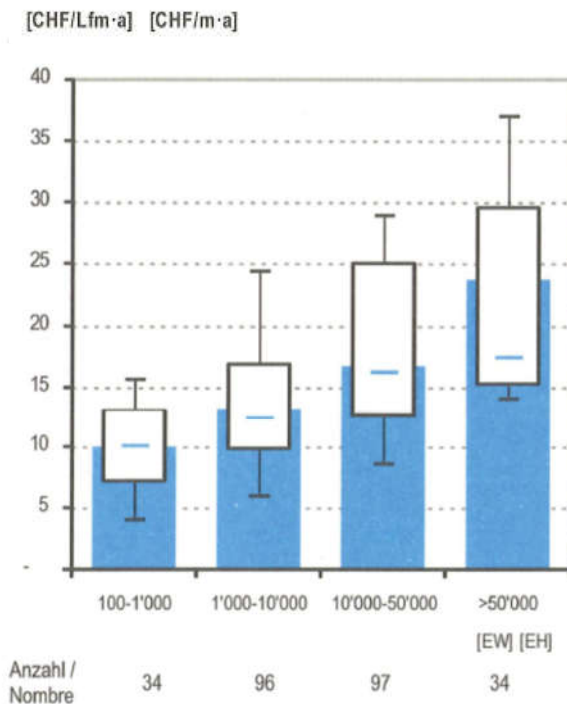


Abbildung 34: Kapitalkosten Kanalisation pro Laufmeter.

Figure 34: Frais financiers du réseau par mètre linéaire.

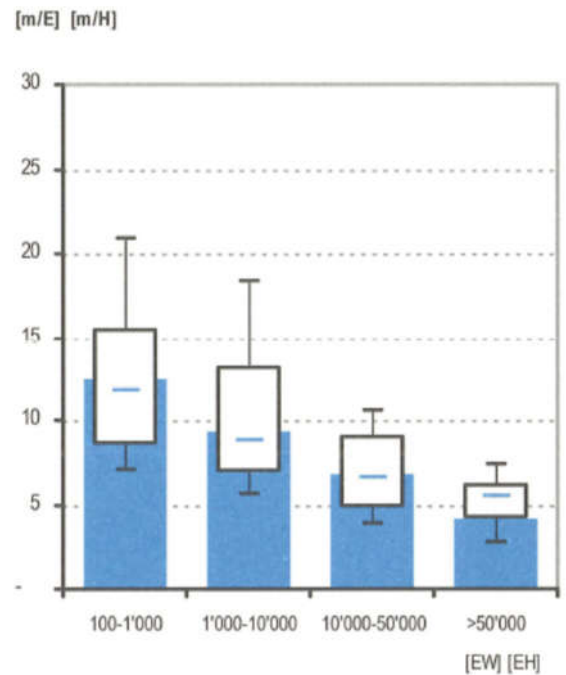


Abbildung 19: Laufmeter Kanalisation pro angeschlossene Einwohner.
Figure 19: Mètres linéaires de canalisations par habitant raccordé.

Die Werterhaltungskosten und/oder der Wiederbeschaffungswert des Kanalnetzes sind im Allgemeinen im GEP enthalten.

Bei fehlenden Angaben können die Kapitalkosten mit Hilfe nebenstehender Grafik anhand der mittleren Belastung der ARA in EW grob geschätzt werden.

¹¹ Alle hier abgebildeten Grafiken stammen aus «Kosten und Leistungen der Abwasserentsorgung», VSA/KI, Bern und Zürich, 2011.

ARA

Die Werterhaltungskosten und/oder der Wiederbeschaffungswert der ARA sind im Allgemeinen im GEP enthalten.

Bei fehlenden Angaben können sie mit Hilfe untenstehender Grafik anhand der Nennleistung der ARA in EW grob geschätzt werden:

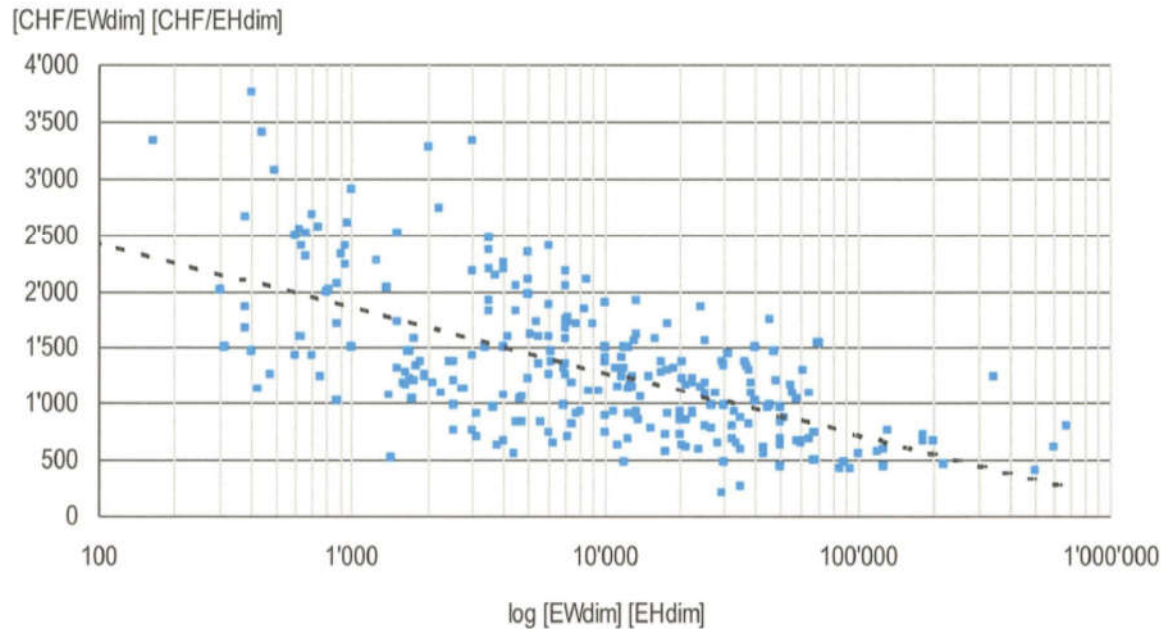


Abbildung 72: Spezifische Wiederbeschaffungswerte (halblogarithmische Darstellung).

Figure 72: Valeurs de remplacement spécifiques (graphique semi-logarithmique).

B) BETRIEBSKOSTEN

Kanalnetz

Die Betriebskosten des Kanalnetzes können der Gemeindebuchhaltung entnommen werden, diese Angaben sind im Allgemeinen aber äusserst unzureichend.

Die Betriebskosten können mit Hilfe nebenstehender Grafik anhand der mittleren Belastung der ARA in EW (die dem DUW-Bericht «Bilanz der Abwasserreinigung im Wallis» zu entnehmen sind) grob geschätzt werden.

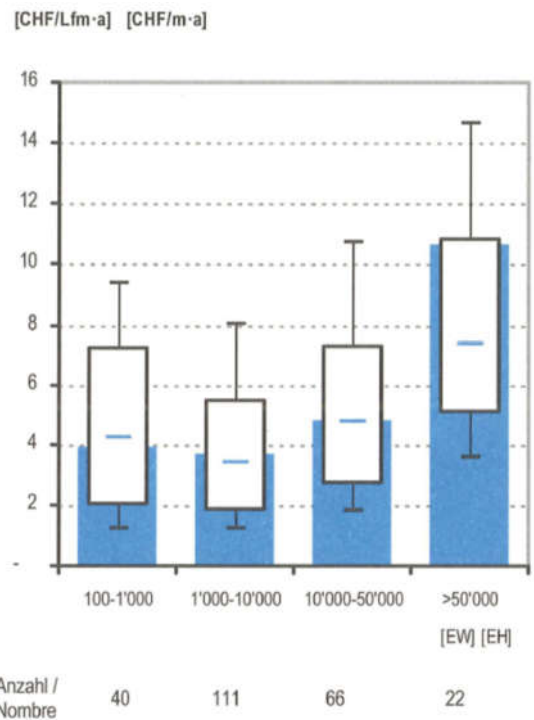


Abbildung 30: Betriebskosten Kanalisation pro Laufmeter.
Figure 30: Frais d'exploitation du réseau par mètre linéaire.

ARA

Die Betriebskosten der ARA können der Gemeindebuchhaltung entnommen werden.

Bei fehlenden Angaben, oder zwecks Überprüfung, können sie mit Hilfe untenstehender Grafik anhand der mittleren Belastung der ARA in EW (die dem DUW-Bericht «*Bilanz der Abwasserreinigung im Wallis*» zu entnehmen sind) grob geschätzt werden.

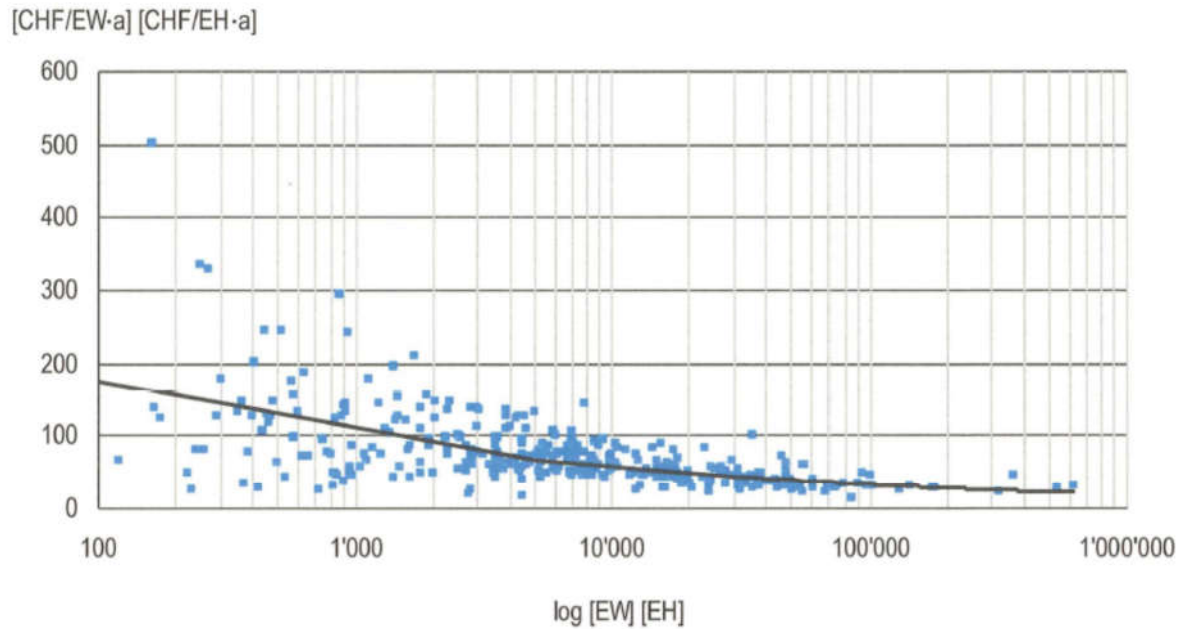


Abbildung 63: Spezifische Betriebskosten in Funktion der mittleren Belastung (halblogarithmische Darstellung).

Figure 63: Frais d'exploitation spécifiques en fonction de la charge moyenne (graphique semi-logarithmique).

ANHANG 4 – SELBSTDEKLARATION DER GEMEINDE FÜR DIE PÜ

Mittels dieser Selbstdeklaration bestätigt die Gemeinde, dass sie die geplante Gebührenordnung mit der Checkliste des Preisüberwachers überprüft hat und die diesbezüglichen Vorgaben erfüllt.

Die Gemeinde bestätigt hiermit, dass ...:

1. ... sie die Richtlinie des Kantons Wallis für die Gemeinden zur Festsetzung der Abwassergebühren (nachstehend: kant. Richtlinie) befolgt hat und dass sie vom DUW am ... eine positive Vormeinung erhalten hat.
2. Kostenabgrenzung:
 - a. ... in ihrer Rechnung nur Kosten ausgewiesen werden, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind,
 - b. ... die Abschreibungsdauern den maximal zulässigen des Kantons entsprechen (gemäss der **oranzen** und der **grünen** Tabelle in ANHANG 2 der kant. Richtlinie),
 - c. ... sämtliche Investitionen in der Bilanz aktiviert werden, oder jedenfalls die gesamten in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen höchstens 10 Prozent der Gesamtkosten des Gemeindedienstes ausmachen,
 - d. ... die Betriebskosten auf den durchschnittlichen (bereinigten) Betriebskosten der letzten 3 Jahre basieren. Die kalkulierte generelle Teuerung bei den Betriebskosten beträgt nicht mehr als die durchschnittliche Teuerung der letzten 5 Jahre. [Mit Ausnahme folgender Aufwandpositionen ..., die aus folgenden Gründen... eine Teuerung von % ausweisen],
3. ... das Gebührensystem alle Nutzer der Abwasserentsorgung berücksichtigt,
4. ... die Anschlussgebühren für keine Gebäudekategorie um mehr als 20 % erhöht werden,
5. ... die Gebührenerhöhung nicht mehr als 30 % ausmacht oder zeitlich gestaffelt erfolgt, und zwar in Abständen von 1-2 Jahren und maximalen Stufen von:
 - bei der 1. Erhöhung: gemäss Kostendeckung nach **oranzer Tabelle -25%**,
 - bei allfälliger 2. Erhöhung: zur Kostendeckung nach **oranzer Tabelle**,
 - eine allfällige 3. Erhöhung muss unter zusätzlichen 30 % liegen,
6. ... die Gebühr für die Standardhaushalte¹² gemäss Gebührenvergleich des Preisüberwachers für alle Haushaltstypen unter Fr. 2.40 pro m³ liegt,
7. ... sie keine zusätzlichen Abschreibungen macht und keine anderen Reserven oder Vorfinanzierungen als die von der kant. Richtlinie geforderten aufnet,
8. ... die geplanten Gebühren nur die angemessenen durchschnittlichen jährlichen Kosten decken (vgl. Pkt. 1).

Ort, Datum:

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Gemeindeschreiber/in:

.....

.....

¹²vgl. PDF «Modellhaushalte» auf: <http://www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch/?l=1>.

ANMERKUNGEN:

Die Selbstdeklaration ist zusammen mit den alten und neuen Gebührentarifen, sowie der roten, orangen, grünen und blauen Tabelle in ANHANG 2 der kant. Richtlinie, einzureichen. Wenn ausserdem auch gleich die Jahresrechnung und das Budget eingereicht werden, lassen sich allfällige Verzögerungen durch Rückfragen vermeiden.

Da diese Selbstdeklaration nicht alle Punkte abdeckt, welche die Preisüberwachung im Rahmen ihrer Tarifbeurteilung untersucht, behält sie sich die Möglichkeit vor, ergänzende Auskünfte zu verlangen und/oder eine vertiefte Prüfung vorzunehmen.

Das Dokument «Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser»¹³ führt die Punkte auf, die es zu beachten gilt, damit der Preisüberwacher die Gebühren nicht von vornherein für missbräuchlich erklärt.

Ohne gegenteiligen Bericht der Preisüberwachung innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der Selbstdeklaration kann davon ausgegangen werden, dass von Seiten der Preisüberwachung auf eine vertiefte Prüfung und die Abgabe einer Empfehlung verzichtet wird.

¹³ Das Dokument kann eingesehen werden auf: www.preisueberwacher.admin.ch, Themen > Abwasser > Dienstleistungen